

Bericht Prüfung Einführung der Nachkommens-Erbschaftssteuern

vom 31. März 2022

Beraten an Gemeinderatssitzung vom 07. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Ausgangslage	3
2 Grundsätzliches	3
3 Rechtliche Grundlagen	4
4 Vergleich mit anderen Gemeinden	5
5 Mutmassliche Einnahmen	6
6 Reglementsentwurf	7
7 Weiteres Vorgehen	8
8 Beschluss Gemeinderat vom 07. Juli 2022	8
Anhang	9

1 Ausgangslage

Seit 1892 kann im Kanton Luzern eine Erbschaftssteuer für Nachkommen erhoben werden. Vom Vermögen einer Verstorbenen oder eines Verstorbenen, das an die Nachkommen übergeht, fliesst ein Anteil von 1 bis 2 Prozent des ererbten Betrages, jedoch erst ab einem Betrag von Fr. 100'000.00 pro Erbe / Erbin, als Nachkommens-Erbschaftssteuer vollumfänglich in die Gemeindekassen. Grundlage für die Nachkommens-Erbschaftssteuer ist das kantonale Steuergesetz aus dem Jahr 1892 und die spätere Revision des Gesetzes. Danach ist es den Einwohnergemeinden überlassen, eine Nachkommens-Erbschaftssteuer zu erheben oder darauf zu verzichten.

Im Rahmen des Projekts Vorwärts 2025 soll geprüft werden, ob die Einführung der Nachkommens-Erbschaftssteuer für die Gemeinde Buchrain zusätzliche finanzielle Einkünfte bringen wird und ob die Einführung einer neuen Sondersteuer eine politische Akzeptanz findet.

2 Grundsätzliches

Die Steuern auf Erbschaften werden grundsätzlich am letzten Wohnsitz der Erblasserin oder des Erblassers oder am Ort, an dem der Erbgang im Kanton eröffnet wurde veranlagt. In wenigen Fällen kann eine Steuer am Ort der gelegenen Sachen wie z. B. bei Grundstücken oder am letzten luzernischen Wohnsitz des Erblassers / der Erblasserin oder, wenn dieser / diese im Kanton Luzern keinen Wohnsitz hatte, an seinem luzernischen Heimatort, sofern die kantonsangehörige Erblasserin oder der kantonsangehörige Erblasser amtlich tot erklärt wurde, veranlagt werden.

Es ist zu beachten, dass zwischen der Erbschaftssteuer und der Nachkommens-Erbschaftssteuer wesentliche Unterschiede vorliegen. Bei der Erbschaftssteuer werden Verwandte des elterlichen Stammes mit 6 %, des grosselterlichen Stammes mit 15 % und entferntere oder nicht verwandte Personen mit 20 % besteuert. Die Einnahmen der Erbschaftssteuer fallen zu 70 % an den Kanton und zu 30 % an die veranlagende Einwohnergemeinde zu. Für Erbschaften ab Fr. 10'001.00 wird zudem ein Zuschlag auf die Steuer aufgerechnet. Bei der Nachkommens-Erbschaftssteuer handelt es sich um eine reine Gemeindesteuer, das Steuersubstrat fällt ausschliesslich der steuerberechtigten Einwohnergemeinde zu. Der Steuersatz (ohne Progression) darf auf höchstens 1 % festgelegt werden. Zudem sind Erbschaften bis und mit Fr. 100'000.00 pro bedachter Nachkomme steuerfrei.

Von 80 Gemeinden im Kanton Luzern beziehen 38 Gemeinden die Nachkommens-Erbschaftssteuer, davon 34 mit Progression.

3 Rechtliche Grundlagen

Bei der Nachkommens-Erbschaftssteuer handelt es sich um eine reine Gemeindesteuer gemäss § 33 Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 (SRL 652). Das Steuersubstrat fällt ausschliesslich der steuerberechtigten Einwohnergemeinde zu, ohne dass der Kanton daran partizipiert. Die Erbschaftssteuer für alle übrigen Erben, zum Vergleich, fallen seit der Umsetzung des AFR18 per 01. Januar 2020 zu 70 % an den Kanton und 30 % an die Einwohnergemeinden. Die Einführung der Nachkommens-Erbschaftssteuer steht deshalb in der Kompetenz der einzelnen Gemeinden.

Der Steuersatz darf höchstens 1 % betragen. Es steht den Gemeinden aber frei, im entsprechenden Gemeinde-Rechtserlass den Steuersatz tiefer anzusetzen sowie die Progressionszuschläge gemäss § 5 Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern vorzusehen oder auf diese zu verzichten. Bei Anwendung der höchsten Progressionsstufe ergibt sich eine Nachkommens-Erbschaftssteuer von insgesamt höchstens 2 % bei einem Erbanteil von Fr. 500'001.00 und mehr. Andere Gestaltungsmöglichkeiten stehen den Gemeinden nicht zu.

Erbanteile, Vermächtnisse und Schenkungen bis und mit Fr. 100'000.00 pro bedachte Person sind steuerfrei (Grenzminimum). Höhere Beträge sind ohne Abzug eines Steuerfreibetrags vollumfänglich steuerbar. Bei Nachkommen gelangt damit mindestens ein Progressionszuschlag von 60 % zur Anwendung, sofern ein Progressionszuschlag¹ in der entsprechenden Gemeinde erhoben wird.

Es gelten folgende Progressionszuschläge, welche sich auf den anwendbaren Steuersatz beziehen:

Betrag in Fr.	Zuschlag
von 100'001.00 bis 200'000.00	60 % des Steuerbetrages
von 200'001.00 bis 300'000.00	70 % des Steuerbetrages
von 300'001.00 bis 400'000.00	80 % des Steuerbetrages
von 400'001.00 bis 500'000.00	90 % des Steuerbetrages
Ab 500'000.00	100 % des Steuerbetrages

Der zur Einführung der Nachkommens-Erbschaftssteuer geschaffene Erlass wie auch eine spätere Abänderung, nicht aber dessen Aufhebung, bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 37 Gesetz betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892).

¹ Steuerprogression bedeutet das Ansteigen des Steuersatzes in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen oder Vermögen. Somit, je höher die Erbsumme ist, desto höher die Besteuerung. Die Progression ist bei 500'000.- plafoniert.

4 Vergleich mit anderen Gemeinden

Im Kanton Luzern beziehen von 80 Gemeinden deren 38 Gemeinden eine Nachkommens-Erbschaftssteuer. Davon wenden wiederum 34 Gemeinden einen Progressionszuschlag an. In der Übersicht sind dies folgende Gemeinden:

Die Nachbargemeinden sind farblich grün hinterlegt:

Gemeinde	Steuer	Progression
Alberswil	ja	ja
Altbüron	ja	ja
Beromünster	ja	nein
Dagmersellen	ja	nein
Doppleschwand	ja	ja
Egolzwil	ja	ja
Entlebuch	ja	ja
Ermensee	ja	ja
Escholz matt- Marbach	ja	ja
Ettiswil	ja	ja
Fischbach	ja	ja
Flühli	ja	ja
Grossdietwil	ja	ja
Hasle	ja	ja
Hergiswil	ja	ja
Hohenrain	ja	ja
Knutwil	ja	ja
Luthern	ja	ja
Luzern	ja	ja
Malters	ja	ja
Mauensee	ja	ja
Meggen	ja	nein
Menznau	ja	ja
Pfaffnau	ja	ja
Rickenbach	ja	ja
Roggliwil	ja	ja
Romoos	ja	ja
Ruswil	ja	nein
Schongau	ja	ja
Schötz	ja	ja
Schüpfheim	ja	ja
Schwarzenberg	ja	ja
Ufhusen	ja	ja
Wauwil	ja	ja
Werthenstein	ja	ja
Wikon	ja	ja
Wolhusen	ja	ja
Zell	ja	ja

Keine Nachkommens-Erbschaftssteuer beziehen:

Gemeinde	Steuer	Progression
Adligenswil	nein	-
Aesch	nein	-
Altishofen	nein	-
Ballwil	nein	-
Buchrain	nein	-
Büron	nein	-
Buttisholz	nein	-
Dierikon	nein	-
Ebikon	nein	-
Eich	nein	-
Emmen	nein	-
Eschenbach	nein	-
Geuensee	nein	-
Gisikon	nein	-
Greppen	nein	-
Grosswangen	nein	-
Hildisrieden	nein	-
Hitzkirch	nein	-
Hochdorf	nein	-
Honau	nein	-
Horw	nein	-
Inwil	nein	-
Kriens	nein	-
Meierskappel	nein	-
Nebikon	nein	-
Neuenkirch	nein	-
Nottwil	nein	-
Oberkirch	nein	-
Rain	nein	-
Reiden	nein	-
Römerswil	nein	-
Root	nein	-
Rothenburg	nein	-
Sempach	nein	-
Sursee	nein	-
Schenkon	nein	-
Schlierbach	nein	-
Triengen	nein	-
Udligenswil	nein	-
Vitznau	nein	-
Weggis	nein	-
Willisau	nein	-

5 Mutmassliche Einnahmen

Die mutmasslichen Einnahmen beziehen sich auf eine Berechnung aus den Jahren 2019 bis 2021. Sämtliche in dieser Zeit vorliegenden Erbschaftsfälle wurden auf die Erhebung einer Nachkommens-Erbschaftssteuer überprüft. Dabei wurde die Berechnung ohne wie auch mit Progressionszuschlag vorgenommen.

Jahr	Anzahl mit Steuer	ohne Progressionszuschlag mit Progressionszuschlag	Ertrag pro Erbschaftsfall für das ganze Jahr
2019	04	32'938.00 / 8'234.00 (pro Fall) 62'898.00 / 15'724.00	1'176.00 2'246.00
2020	01	8'595.00 / 8'595.00 14'612.00 / 14'612.00	195.00 332.00
2021	04	40'923.00 / 10'230.00 80'296.00 / 20'074.00	1'076.00 2'113.00

Im Schnitt hätte in den Jahren 2019 bis 2021 jährliche Einnahmen von Fr. 27'485.00 (ohne Progression) bzw. Fr. 52'602.00 (mit Progression) erzielt werden können.

Hinweis: Es war und ist nicht vorgesehen, von noch aktuell lebenden Personen mögliche Nachkommens-Erbschaftssteuern zu berechnen. Es wird aus ethischen Gründen nicht die durchschnittliche Lebenserwartung herangezogen und darauf ein möglicher zukünftiger Ertrag projiziert, dies gestützt auf Steuerdaten.

6 Reglementsentwurf

Die Einwohnergemeinde Buchrain erlässt, gestützt auf §§ 33 und 34 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 vom 28. Juli 1919 und Art. 8 Abs. 2 der Gemeindeordnung von Buchrain vom 22. Januar 2007, folgendes Reglement:

Art. 1 Grundsatz

¹Vom Vermögen, das an Nachkommen einer Erblasserin oder eines Erblassers gelangt, wird eine Erbschaftssteuer bezogen.

²Als Nachkommen gelten Kinder, Enkel, Urenkel usw., Adoptivkinder, uneheliche Nachkommen ohne gesetzliches Erbrecht, Stiefkinder sowie Pflegekinder, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre bestanden hat und deren Nachkommen.

³Schenkungen zu Lebzeiten unterliegen der Erbschaftssteuer, wenn der Schenkgeber bzw. die Schenkgeberin innert 5 Jahren seit der Schenkung an die Nachkommen verstirbt.

Art. 2 Steuerfreier Betrag

Erbteile, Vermächtnisse und Schenkungen, die den Betrag von Fr. 100'000.00 nicht übersteigen, sind steuerfrei.

Art. 3 Steuersatz und Zuschlag

¹Die Steuer beträgt 1 % des Erbteils, Vermächtnisses oder der Schenkung.

²Die Progressionszuschläge werden gemäss kantonalem Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern angewendet.

Art. 4 Rechtsmittel

Verfügungen aufgrund dieses Reglements sind gemäss den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Erbschaftssteuern anfechtbar.

Art. 5 Anwendung

Dieses Reglement wird für alle Todesfälle ab Inkrafttreten angewendet. Massgebender Zeitpunkt ist der Todestag.

Art. 6 Übergangsbestimmung

Die vor Inkrafttreten dieses Reglements erfolgten Erbschaften werden nach bisherigem Recht behandelt. Massgebender Zeitpunkt ist der Todestag.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Zustimmung des Regierungsrates in Kraft.

7 Weiteres Vorgehen

Die Einführung einer Nachkommens-Erbschaftssteuer in der Gemeinde Buchrain könnte per 01. Januar 2023 / ev. 01. Februar 2023² erfolgen und jährliche Einnahmen von ca. Fr. 27'500 (ohne Progression) bzw. Fr. 52'500 (mit Progression) generieren. Dazu müsste die Stimmbevölkerung am 27. November 2022 der Einführung zustimmen. Vorgängig wäre ein entsprechendes Vernehmlassungsverfahren bei den Parteien und Kommissionen durchzuführen. Der Gemeinderat hat zu entscheiden, ob ein Vernehmlassungsverfahren zu starten ist.

8 Beschluss Gemeinderat vom 07. Juli 2022

Die Nachkommens-Erbschaftssteuer ist im Hinblick auf das Treffen mit den Parteien vom 27. Oktober 2022 diesen vorgängig in eine Vernehmlassung zu geben.

² Genehmigungssentscheid des Regierungsrats notwendig

Anhang

Modell-Berechnungen

Wird nach dem Tod eines verstorbenen Menschen dessen Vermögen verteilt, erfolgt dies im Normalfall am letzten Wohnort des Verstorbenen. Zwei Arten von Steuern fallen an:

A Erbschaftssteuer

Die Erbschaftssteuer bezeichnet jene Steuern, die Erben bei Übernahme von Erbschaften zu entrichten haben. Bei der Besteuerung der Erbschaften gilt, dass die Steuern nicht auf Bundesebene, sondern von den einzelnen Kantonen erhoben werden. Hinterbliebene haben je nach Verwandtschaftsgrad zwischen 6 und 20 % des geerbten Betrages zu versteuern. Nur 30 % davon aber bleibt bei der letzten Wohnsitz-Gemeinde der verstorbenen Person. Der Rest geht an den Kanton.

B Nachkommens-Erbschaftssteuer (In Kompetenz der jeweiligen Einwohnergemeinde)
Werden Teile eines Vermögens oder das ganze Vermögen eines verstorbenen Menschen an Nachkommen vererbt, sind solche Zuwendungen bis 100'000 Franken steuerfrei. Fallen höhere Erbbeträge als 100'000 Franken pro Erbberechtigten an, können Gemeinden eine Nachkommens-Erbschaftssteuer von 1 bis 2 Prozent erheben. Diese Steuererträge bleiben vollumfänglich bei der letzten Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person.

Berechnungsbeispiele für Nachkommens-Erbschaftssteuern

Beispiel 1 - Ehepaar, 2 Nachkommen - Keine güter- oder erbrechtlichen Verfügungen * Ehepartner/-in bezahlt keine Erbschaftssteuer	500'000 250'000 125'000 62'500 62'500 0	Vermögen Güterrechtlicher Anspruch überlebende/n Ehepartner/in* Erbrechtliche Ansprüche Überlebender Ehepartner* Je Nachkomme Nachkommens-Erbschaftssteuer Freigrenze von Fr. 100'000 nicht erreicht
Beispiel 2 - Ehepaar, 2 Nachkommen - Erbverzichtsvertrag der Nachkommen * Ehepartner/-in bezahlt keine Erbschaftssteuer	500'000 0	Vermögen Das ganze Vermögen fällt aufgrund des Erbverzichts dem überlebenden Ehegatten zu.
Beispiel 3 - Alleinstehende Person 2 Nachkommen - Keine erbrechtliche Verfügung	500'000 250'000 250'000 4'750 4'750	Vermögen Erbrechtliche Ansprüche Je Nachkomme Nachkommens-Erbschaftssteuer 1 % von Fr. 250'000, 70% Progression
Beispiel 4 - Alleinstehende Person 2 Nachkommen - Keine erbrechtliche Verfügung	180'000 90'000 90'000 0	Vermögen Erbrechtliche Ansprüche Je Nachkomme Nachkommens-Erbschaftssteuer Freigrenze von Fr. 100'000 nicht erreicht
Beispiel 5 - Alleinstehende Person 2 Nachkommen - Keine erbrechtliche Verfügung - Grundstück mit Katasterwert 1.6 Mio. - Weitere Vermögenswerte 100'000 - Hypothek 1 Mio. Franken * * Schulden (wie zum Beispiel eine Hypothek) können von den Nachlassaktiven abgezogen werden. Bei den Erbschaftsschulden handelt es sich um vom Erblasser oder von der Erblasserin zu Lebzeiten eingegangene und beim Ableben noch vorhandene Schulden.	1.7 Mio. 350'000 350'000 6'300 6'300	Vermögen Erbrechtliche Ansprüche Je Nachkomme Nachkommens-Erbschaftssteuer 1 % Fr. 350'000 = 3'500.- + 80 % Progression Fr. 2'800.-

Berechnungsbeispiele für Erbschaftssteuer

Beispiel 6

- Alleinstehende Person
- keine Nachkommen
- ohne erbrechtliche Verfügung
- Die Schwester ist die einzige gesetzliche Erbin

250'000	Vermögen
250'000	Erbrechtliche Ansprüche Schwester
25'500	Erbschaftssteuer 6 % von Fr. 250'000.00 + Progression (70 %)

Beispiel 7

- Alleinstehende Person
- keine Nachkommen
- Patentrechter (nicht verwandt) ist die einzige eingesetzte Erbin

450'000	Vermögen
450'000	Erbrechtliche Ansprüche Patentrechter
171'500	Erbschaftssteuer 20 % von Fr. 450'000 + Progression (90 %)